

am Mantel des Beschuldigten, der am Tatort gefunden wurde) bis zur materiellen Veränderung des Beweisgegenstandes selbst (etwa eine aufgebrochene Kassette) alle Arten materieller Veränderungen. Auch die Beschaffenheit eines Gegenstandes selbst kann wichtige Informationen über die Umstände der Handlung und die Handlung selbst vermitteln.

Beweisgegenstände sind in diesem Sinne nicht mit Spuren identisch. Sie sind vielmehr der materielle Träger der Spur oder ihre Abbilder, während die Spur die eigentliche Veränderung darstellt. Betrachten wir in diesem Sinne die Spur als Information, so ist der Beweisgegenstand der Informationsträger. Dabei soll aber nicht übersehen werden, daß die Spur in der Regel eine Reihe von Informationen beinhaltet.

Beweisgegenstände sind somit eine Form materieller Beweismittel und bei ihrer Würdigung sind alle Aspekte zu beachten, die bereits zu den materiellen Beweismitteln angeführt wurden.

Trotz des relativ hohen und relativ störungsfreien Informationsgehalts erlangen Beweisgegenstände ihren konkreten Beweiswert im Strafverfahren erst im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln. Sie sind deshalb stets zusammen mit diesen zu würdigen.

So erlangt ein vorgelegter entwendeter Gegenstand seinen Beweiswert erst im Zusammenhang mit dem Protokoll über seine Beschlagnahme beim Beschuldigten bzw. Angeklagten. Unexakte oder falsche Protokolle können hier nicht nur den Beweiswert der Beweisgegenstände erheblich mindern, sondern auch die Wahrheit der gesamten auf sie gegründeten Erkenntnisse erheblich gefährden, da hier der Informationsgehalt des Beweisgegenstandes selbst sehr gering ist. Das Vorlegen des Beweisgegenstandes beweist hier lediglich seine Existenz und seine Eigenschaften.

Das zweite Problem ergibt sich daraus, daß das Wissen des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts in der Regel nicht ausreicht, um die mit der materiellen Veränderung entstandene Information zu gewinnen und für die Beweisführung nutzbar zu machen. Sie sind hier auf die „Übersetzung“ des Sachverständigen als „Erkenntnismittler“ im Strafverfahren angewiesen. Die Vorlage der Beweismittel ist häufig erforderlich, um den Ausführungen des Sachverständigen folgen zu können und ihren Beweiswert für das konkrete Strafverfahren exakt zu bestimmen. Obwohl Beweisgegenstände durchaus direkte Beweismittel sein können, lassen sich aus ihnen keine vollständigen Schlüsse auf die in § 101 StPO bzw. § 222 StPO genannten Elemente des Gegenstandes der Beweisführung für die konkrete Strafsache ziehen. Dazu ist immer ihre Würdigung im Gesamtkomplex mit den anderen Beweismitteln erforderlich.³⁸

5.8.5. *Aufzeichnungen*

Als ein weiteres Beweismittel, das in materieller Form zur Verfügung steht, werden in § 24 StPO die Aufzeichnungen genannt.

Unter Aufzeichnungen sind „... *alle auf einem sachlichen Träger aufgezeich-*

³⁸ Vgl. „OG-Urteil vom 13. 5.1970“, NJ, 18/1970, S. 555.